



Ambulante
Herzsportgruppe Wathlingen
von 1989 e.V.

Satzung

der

Ambulanten Herzsportgruppe Wathlingen

von 1989 e.V.

in der Neufassung vom

18.08.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VORWORT	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 5 Rechtsgrundlage	4
MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschließungsgründe	5
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 9 Rechte der Mitglieder	6
§ 10 Datenschutz	6
§ 11 Pflichten der Mitglieder	7
ORGANE DES VEREINS	7
§ 12 Organe des Vereins	7
<u>Mitgliederversammlung</u>	7
§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz	7
§ 14 Aufgaben	8
§ 15 Tagesordnung	8
<u>Vorstand</u>	9
§ 16 Vereinsvorstand	9
§ 17 Kassenprüfer	10
ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	10
§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	11
§ 20 Vermögen des Vereins	11
§ 21 Geschäftsjahr	11
§ 22 Redaktionelle Änderungen	11
§ 23 Inkrafttreten	12

VORWORT

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 wurden Änderungen unserer Satzung notwendig. Diese erfolgten im ersten Schritt 2019 bzw. 2020 mit der Aktualisierung des seit vielen Jahren verwendeten Vereinsnamens, der aber in seiner gesamten Länge nicht im Vereinsregister eingetragen war.

Nach dieser für den Vorstand überraschenden Erkenntnis, wird hiermit im zweiten Schritt die Aufnahme der notwendigen Hinweise zu den Rechten der Mitglieder auf der Grundlage der DSGVO vollzogen.

Zusätzlich wurde eine generelle Überarbeitung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vorgenommen. Begutachtet wurden diese umfangreichen Arbeiten von RA Goergens aus Hannover, der ausgewiesener Fachanwalt für Vereine und Verbände ist.

Die Änderungen und die Neugestaltung ergaben die hier vorliegende komplette Satzungsneufassung.

Wathlingen, den 18.08.2021

Bernd Kippermann
1. Vorsitzender

Arne-Hinrich Rehse
Schrift- und Pressewart

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ambulante Herzsportgruppe Wathlingen von 1989 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wathlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Gründungstag war der 4. Oktober 1989.

§ 2

Zweck des Vereins

Abbau von Risikofaktoren, optimale Rehabilitation bzw. Sekundär- oder Tertiärprävention, Wiedereingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft, Verbesserung der körperlichen und psychischen Kondition; Gesundheitssport.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag beim Vorstand, der darüber entscheidet, erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Erklärung des Erziehungsberechtigten maßgebend. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes,
3. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 13) zulässig, die endgültig entscheidet. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Antrag auf Ausschluss gestellt wird.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 10

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Alles weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
 - das Recht auf Löschung seiner Daten,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 5) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Beiträge zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt über Abbuchungsverfahren durch ein Geldinstitut halbjährlich im Voraus.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, dass dieses Mitglied wegen besonders schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse den gemäßigten Beitrag für passive Mitglieder zahlt oder ganz von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wird. Dieser Beschluss kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die sich in besonders engagierter Weise für den regelmäßigen Sportbetrieb einsetzen, nur den ermäßigten Beitrag für passive Mitglieder bezahlen müssen.

Das Nähere regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

ORGANE DES VEREINS

§ 12

Organe des Vereins

sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand/der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe des Vorstandes nur gegen Nachweis statt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, und zwar im ersten Vierteljahr als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail.

Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vereinsvorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden und werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den obigen Vorschriften einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der teilnahmeberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ist er verhindert, führt der/die 2. Vorsitzende die Verhandlungen. Sollte keiner von beiden anwesend sein, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
3. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
4. Entlastung der Organe.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,

3. Beschluss über die Entlastung,
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Beratung und Beschließen des Haushalts,
6. Neuwahlen,
7. Anträge.

VORSTAND

§ 16

Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
 - d) der Schrift- und Pressewartin / dem Schrift- und Pressewart.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - e) die Gerätewartin / der Gerätewart,
 - f) die stellvertretende Gerätewartin / der stellvertretende Gerätewart,
 - g) die Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ämter a), c), e) und die ungeraden Beisitzer werden in geraden Jahren, die Ämter b), d), f) und die geraden Beisitzer in ungeraden Jahren gewählt.

Übergangsweise bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher

zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
9.
 - a) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - b) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Vorstandsfunktion können gesondert vergütet werden.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - e) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Punkt 9.a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 17

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Die Kassenprüfer berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden. Eine Wiederwahl ist möglich.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage (in Fällen besonderer Dringlichkeit kann dies für eine Vorstandssitzung auf 24 Stunden verkürzt werden) vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung den vorgesehenen Mitgliedern direkt durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung lt. § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerheben. Sie muss auf Antrag schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der Stimmberechtigten es beantragt.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens nach 6 Wochen zur Einsichtnahme an den Sportabenden ausliegt und genehmigt ist, sofern innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch eingelegt wird. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wathlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22

Änderungen

der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Der Vorstand berichtet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 29.09.2021 beschlossen worden. Die vorliegende Satzung ist mit dem Datum 28.12.2021 der Eintragung in das Registerblatt VR 100511 beim Registergericht Lüneburg in Kraft getreten.

Wathlingen, den 11.01.2022

Bernd Kippermann
1. Vorsitzender